

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 11. April 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleine Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Das Mitglied der Deutschen Nationalversammlung Herr Hoerling wird hierdurch widerruflich ermächtigt als Kommissar der Preussischen Regierung im Regierungsbezirk Oppereln behufs Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und behufs Regelung der Ernährungsverhältnisse tätig zu sein und alle hierzu erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit den zuständigen Zivil- und Militärbehörden sowie mit dem Zentralvolksrat für Schlesien zu treffen oder herbeizuführen. Herr Hoerling wird ferner ermächtigt, die Preussische Regierung gegenüber den Volks-, Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräten des Regierungsbezirks Oppereln zu vertreten.

Berlin, den 27. März 1919.

Die Preussische Staatsregierung.  
gez. Hirsch.

## Bekanntmachung

über Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Uebergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet von gleicher Tage (R.-G.-Bl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

### § 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen ujm. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

### § 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe;
- b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Kunstwolle hergestellten Garne und Seilsäden;
- c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgegebenen Einteilung.

### Gruppe 1. (Meldeschein 1.)

1. A. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
  2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammgarn, Stämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
  3. sonstige Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
  4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten;
  5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.
- B. Sämtliche Webgarne, Tricotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt) gleichviel ob diese Garne hergestellt sind aus:
1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert oder mit Zusatz von Kunstwolle;
  2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammgarn, Stämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.
  3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.
- C. Sämtliche Strickgarne, Hand- und Maschinestrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt, gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

D. Sämtliche Web-, Tricot-, Wirk- und Strickgarne aus Kunstwolle, ohne oder mit Zusatz anderer (auch kunstfäbender) Spinnstoffe sowie deren Abfälle und Abgänge, soweit sie nicht unter A bis C oder (wegen eines Zusatzes von baumwollhaltigen Spinnstoffen) unter Gruppe 2 oder (wegen eines Zusatzes von Bastfaserstoffen) unter Gruppe 3 fallen.

#### Gruppe 2. (Melbeschein 2.)

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art, einschließlich Webereifabrikat, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Flechten, Beredeln oder Anstricken anfallen und ob sie verspinbar sind oder nicht.

B. Sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garne und Zwirnabfälle, Fußsäden, Netzfäden und dergleichen, gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter A genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

#### Gruppe 3. (Melbeschein 3.)

A. Bastfaserstoffe im Sinne der Bekanntmachung Nr. BAST 10 über Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern usw., vom 1. März 1919, gemäht, geschwungen, gebrochen, geheckt und als Berg oder als beschlagnahmer Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilsäden, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen sondern auch die zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die von Behörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Melbeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle aus dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschneite, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A bezeichneten Art handelt.

Bei den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge, ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der zuständigen Reichswirtschaftsstellen. In solchen Fällen ist im Melbeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Beredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

- Dagegen sind nicht meldepflichtig:
1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Strickgarne.
  2. Strick-, Stopf- und Häfelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strick-, Stopf- und Häfelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
  3. Garne im Besitz von Haushaltungen für den Hausgebrauch.
  4. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art,

die sich in hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden.

5. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

#### § 3. Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen.
2. Landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl vom dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung von Behörden eingelagerten Bestände zu melden.

Soborn sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfärbern, Lohnwebern, Lohnwirkern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 kg an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeschandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

#### § 4. Stichtag und Meldepflicht.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum zehnten Tage des betr. Monats (Meldefrist) zu melden.

Die Meldungen sind bis auf weiteres an das Webstoff-Meldeamt, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu erstatten, neue Meldevorschriften ergehen demnachst.

#### § 5. Melbescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheine (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind drei Arten von Meldescheinen bei der Vorbrudl-Verwaltung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich, und zwar:

Melbeschein 1: für Wolle, Wollgarne und Kunstwollgarne, Melbeschein 2: für Baumwolle und Baumwollgarne, Melbeschein 3: für Bastfasern und Bastfasergarne.

Aus dem Reichs Ausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1 und 3 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Der Meldeschein hat den Vermerk:

„Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)“ zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere

Melbescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Ausland eingeführt sind und daß für sie die besonderen für die aus dem Ausland eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. In den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingetragene gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Melbescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Anschrift und Firmenstempel.

Sämtliche in den Melbescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Melbescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung der Melbescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Melbescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Beschaffungsamt, Berlin SW. 48, Berl. Gebetsmannstr. 10, einzufenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberweisung von Melbescheinen benutzten Briefumschläge ist je nach dem Inhalt der Vermerk zu setzen:

„Enthält Melbeschein für Wolle, Baumwolle oder Bastfasern.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

#### § 6. Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderen Verlangen dem Beschaffungsamt zu übersenden.

#### § 7. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Verrückung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Ueber die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung Nr. B 10 über Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne von dem Veräußerungs- und Bearbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Ueber Strickgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sowie über Strick-, Stopp-, und Häfelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

#### § 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

### Bekanntmachung,

betreffend Felle, Häute, Leder, Lederabfälle, Eichen- und Fichtengerbinde.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November

1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292 und auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1304) wird folgendes angeordnet:

#### Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16 RM., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder darans, vom 20. Dezember 1916 wird wie folgt abgeändert:

##### 1. Der § 1 d erhält folgende Fassung:

„Alle aus Heeres- und Marineeschlachtungen stammenden Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts.“

2. In § 2 fallen die Worte „unter a, b und c“ fort.

3. Der § 8 fällt fort.

#### Artikel II.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16 RM., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, vom 20. Dezember 1916 erhält der § 1 d folgende Fassung:

„Alle aus Heeres- und Marineeschlachtungen stammenden Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts.“

#### Artikel III.

Die Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17 RM., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Rauhäuten, vom 20. Oktober 1917 wird wie folgt geändert:

##### 1. Der § 1 c erhält folgende Fassung:

„Alle aus Heeres- und Marineeschlachtungen stammenden Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Raufelseln.“

2. Der letzte Absatz des § 1 fällt fort.

3. Im § 2 fallen die Worte „unter a und b“ fort.

4. Der § 8 fällt fort.

#### Artikel IV.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17 RM., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rauhäuten, vom 20. Oktober 1917 wird wie folgt geändert:

##### 1. Der § 1 c erhält folgende Fassung:

„Alle aus Heeres- und Marineeschlachtungen stammenden Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Raufelseln.“

2. Der letzte Absatz des § 1 fällt fort.

#### Artikel V.

In der Bekanntmachung Nr. L. 1/2. 18 RM., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbinde, vom 28. Februar 1918 werden die in § 2 Ziffer 1 festgesetzten Höchstpreise je um 2,— Mark für die diesjährige Hindenernte erhöht.

#### Artikel VI.

Die Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18 RM., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen, vom 19. Oktober 1918 tritt außer Kraft.

#### Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1919 in Kraft. Berlin, den 1. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung.  
J. A.: Wolffhügel.

## Beschlagnahme und Bestandshebung von Braunstein.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

### Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. E. 1100/S. 17 RMA., betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Braunstein, vom 20. Juni 1917 tritt außer Kraft.

### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1919 in Kraft.  
Berlin, den 1. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung.  
J. A.: Wolffhügel.

Alle rumänischen und bessarabischen Kriegsgefangenen haben sich sofort bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden, welche gebeten wird, den Abtransport derselben in das Lager Neumünster a. D. u. S. zu veranlassen. Die Kosten werden von der Heeresverwaltung getragen.

Rumänische Kriegsgefangene, die in Deutschland verbleiben wollen, haben hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Formulare hierzu sind bei der unterzeichneten Behörde anzufordern und nach unterchriftlicher Vollziehung derselben durch den Kriegsgefangenen an diese Behörde zurückzuführen.

Größte Beschleunigung ist geboten, da der Abtransport der Gefangenen bis zum 25. April d. J. beendet sein muß.

Zuspeltion der Kriegsgefangenenlager im Bereich des 6. Armee-Korps.

Breslau, Grünstraße 39.

## Bekanntmachung

betreffend Verbot für Frühlumme,  
vom 29. März 1919.

Die Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 7. März 1918 (Reichsanzeiger 61) findet auf das im Jahre 1919 angebotene Frühlumme entsprechende Anwendung.

Reichsstelle für Gemüse und Obst

Der Vorsitzende: v. Sillh.

## B e s c h l u ß .

Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen für den Regierungsbezirk Oppeln das Einfammeln von Kiebitzen bis zum 30. April 1919 einschließlich, das von Wöbereiern bis zum 15. Juni 1919 einschließlich zu gestatten.

Oppeln, den 26. März 1919.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

## B e s c h l u ß .

Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen für den Regierungsbezirk Oppeln das Kalenderjahr 1919 es hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für Rebhölzer bei dem gefälligen Termine d. i. dem 15. Mai zu belassen.

Oppeln, den 26. März 1919.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

## B e s c h l u ß .

Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1919 es hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hahel- und Fasanenhähne bei dem gefälligen Termine d. i. dem 1. Juni zu belassen.

Oppeln, den 26. März 1919.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

## Betrifft Schleichhandel in Gastwirtschaften.

Seit der Revolution besonders seit der Amnestieverordnung vom 3. Dezember 1918, ist der Schleichhandel mit Vieh und Fleisch bedrohlich angechwollen. Von allen Seiten mehren sich die Nachrichten, daß in den Gast- und Speisewirtschaften und Hotels der meisten Großstädte und ebenso der kleineren Städte der Schleichhandel einen erschreckenden Umfang angenommen hat. Es bedarf keiner Begründung daß die zuständigen Behörden hiergegen mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln (Beschlagnahme, Schließung der Lokale, Belegung mit Geldstrafe und Freiheitsstrafe gemäß der Schleichhandelsverordnung vom 7. März 1918) vorgehen. In dieser Richtung ist das Eingreifen des Kriegswirtschaftsamtes (jetzt Landespolizeiamtes) in Berlin und einiger Provinzial-Fleischstellen als nachahmenswert zu bezeichnen. Nach diesem Vorgang ist u. a., um die Inhaber der Lokale gegen polizeiliche Schließungen zu schützen, von den Gastwirtschaftsverbänden der Großstädte bezw. der kleineren Städte der Provinzen die folgende Erklärung den Provinzial-Fleischstellen gegenüber zu erfordern, daß sie für Abnahme von Fleischmarken in ihren Wirtschaften ausnahmslos sorgen und zur Wahrung ihrer Standesehre, diejenige Lokalhaber, die beratungsgewissen immer noch dulden, unnachlässig von Verbands wegen zur Anzeige bringen werden.

Es ist durchaus nicht zu verkennen, daß diese Betreibungen ordentlicher Gastwirte aus den Kreisen der Gasthausbesucher durchkreuzt werden, da versucht wird, von den Wirten oder ihren Angestellten marktenpflichtige Gerichte ohne Marken oder Fleischgerichte in einer Größe zu erlangen, die in keinem Verhältnis zu der Zahl der abgegebenen Marken steht. Es ist immer wieder betont worden, daß der Gast, der fleischmarktenpflichtige Speisen ohne Markenabgabe annimmt, sich ebenso strafbar macht, wie der Gastwirt bezw. der Kellner der sie verabreicht. Darüber hinaus wird aber der Gastwirt durch solche Zunimmungen der Gäste in eine unhaltbare Lage versetzt. Für Rind-, Kalb-, Schweine- und Hammelfleisch hat der Gastwirt nur eine einzige Bezugsquelle, das ist sein Kommunalverband. Von diesem hat er diejenige Fleischmenge als Vorschuß erhalten, die den Verhältnissen seines Lokals entspricht, mit der Auflage, diese Menge später mit Fleischmarken zu belegen. Was der Gastwirt nicht mit Marken belegt — und die Menge, die er seinen Gästen ohne Marken verabfolgt, kann er eben nicht belegen — wird ihm bei der nächsten Fleischzuweisung abgezogen. Wenn der Gastwirt die marktenfreie Fleischabgabe immer weiter fortsetzt, geht sein Fleischkontingent immer mehr herunter. Um seinen Betrieb aufrecht zu erhalten, bezieht er dann Fleisch hintenherum, wirt sich den Schleichhändlern in die Arme, die ihm das Pfund Fleisch das beim Kommunalverband 1, 2, bis 2,50 kostet, zum doppelten oder dreifachen

Beise oder noch teurer liefern. Wenn also das vom Kommunalverband festzusetzende Fleischkontingent infolge nicht genügender Markenbelegung bei den einzelnen Zuweisungen immer weiter heruntergeht, oder wenn über das Kontingent hinaus Fleischvorräte gefunden werden, die nicht als ersparte Rücklage beim Kommunalverband gebucht sind, so ist das für den mit der Sachlage Vertrauten der schärfste, kaum wiederlegbare Beweis dafür, daß marktfreie Fleischabgabe und Schleichhandel stattfindet, damit also Anlaß zum Einschreiten gegen den betreffenden Gastwirt gegeben ist. Um überhaupt Fleisch ohne Marken zu verbrauchen, sind Geheimtschlachtungen nötig. Diese dürfen aber nicht geduldet werden, wenn nicht die ganze Fleischversorgung und ebenso die vom Viehbestande abhängige Milch- und Buttermilchversorgung in Frage gestellt und dem völligen Zusammenbruch zugesteuert werden soll. Geheimtschlachtungen sind also eine ebensoviele soziale Gefahr wie der Schleichhandel.

Nachdem der Heeresbedarf an Vieh und Fleisch erheblich herabgesetzt ist, dienen die Viehbestände in der Hauptsache der Ernährung der Zivilbevölkerung, die, wie nicht bestritten werden kann, während des Krieges und auch nach dem Kriege schwer gelitten hat und leidet. Die Fleischversorgung trägt aber wesentlich dazu bei, daß das Milchvieh gefährdet ist, und daß die Viehaufzucht heute immer größeren Schwierigkeiten begegnet. Es darf auch die soziale Seite des marktfreien Fleischbezuges nicht außer acht gelassen werden. Die große Menge der Bevölkerung kann sich das Essen in Gasthäusern nicht leisten und ist auch nicht wirtschaftlich stark genug, um Fleisch ohne Marken zu beziehen. Sie ist daher auf die geringe Fleischmenge, die es beim Fleischer auf Marken gibt, angewiesen. Die Gastwirtschaften sind nicht dazu berechtigt, demjenigen, der sich damit nicht begnügt, und dem es seine Verhältnisse erlauben, sich in gesetzwidriger Weise die Möglichkeit eines erhöhten Fleischbezuges zum Nachteil der Gesamtheit zu verschaffen. Diejenigen Gastwirtschaften, die trotzdem ihre Aufgabe in der Begünstigung wohlhabender Gasthausbesitzer sehen, haben nicht den geringsten Anlaß zur Beschwerde, wenn ihnen dieses unsoziale Treiben durch die einzig wirksame Maßnahme, nämlich durch Schließung ihres Betriebes auf die Dauer von mindestens 3 Monaten, die der Feststellung des Tatbestandes auf dem Fuße folgt, restlos unmöglich gemacht wird. Die zuständigen Ortspolizeibehörden, die über die Schließung Bescheid zu fassen haben, werden in allen Fällen zu dieser Maßnahme greifen, in denen die marktfreie Fleischabgabe und damit Schleichhandel festgestellt ist. Wer marktenpflichtiges Fleisch marktfrei abgibt, der bezieht Fleisch hinterherum, betreibt also Schleichhandel und hat, abgesehen von der Schließung des Lokals auf 3 Monate, Gefängnis und Geldstrafe, und zwar beide Strafen gleichzeitig zu gewärtigen, weil die Gerichte im Falle der Feststellung des Schleichhandels im Sinne des § 1 der Schleichhandelsverordnung vom 3. März 1918 an die Verhängung beider Strafen gemeinsam gebunden sind. Nach wiederholter Reichsgerichtsentscheidung, letzthin vom 3. Dezember 1918, betreibt derjenige Gastwirt Schleichhandel, der außerhalb seines Fleischkontingents von anderer Seite als von seinem Kommunalverband Fleisch zur Weiterveräußerung an die Gäste bezieht. Gleichgültig ist dabei, ob die Weiterveräußerung der Speisen in zubereitetem Zustande oder unzubereitetem Zustande erfolgt. Das Reichsgericht hat ausdrücklich die von unteren Gerichten vereinzelt versuchte Konstruktion einer Verbrauchergemeinschaft mit dem Geschäftspersonal und mit den Gästen abgelehnt. Es bedarf des öffentlichen

Sinnewes darauf, daß der Versuch der Gastwirte sich unter die „Verbraucher“ zu rechnen, rechtlich verfehlt ist und auch den tatsächlichen wirtschaftl. Verhältnissen direkt widerspricht.

Mit Bezug auf den Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1918 — V b 1339 — wird darauf hingewiesen, daß nach dem Ergehen der Verordnung über Familienunterstützungen vom 9. Dezember 1918 die Kriegswohlfahrtspflege für Angehörige von Mannschaften fortan nur noch in den Fällen einsetzen darf, in denen dies ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. Erlaß des Reichsamts des Innern vom 23. Dezember 1918 — I. A. 15777 —; mitgeteilt mit Runderlaß vom 28. Dezember 1918 — M. d. J. V b 1452 —). Die früheren in dieser Hinsicht ergangenen Bestimmungen sind als aufgehoben zu erachten.

Berlin, den 4. März 1919.

Ministerium des Innern.

Kriegsministerium.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Meißner.

Sachs.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortsbehörden des Kreises zur Kenntnis. Sämtliche Miets- und Zufluchtunterstützungen kommen vom 1. April 1919 ab in Befall.

Groß Strehlitz, den 31. März 1919.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß der zweite Absatz des Runderlasses vom 18. Dezember 1918 — V b 1361 — nur diejenigen Mannschaften der an vielen Orten gebildeten Sicherheitskompanien im Auge hat, die aus dem Heeres- oder Marine-dienst entlassen und nicht mehr Personen des Soldatenstandes sind. Dagegen steht den Angehörigen der Freiwilligen bei den militärisch organisierten besonderen Sicherheitsstruppen, der sogenannten republikanischen Soldatenwehr in gleicher Weise ein Anspruch auf die gesetzliche Familienunterstützung zur Seite, wie ihn die Angehörigen der Freiwilligen bei den besonderen Grenzdienstformationen im Falle der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen haben, da sie als im Heeresdienst befindlich anzusehen und die fraglichen Formationen nur für die Zeit der Demobilmachung aufgestellt sind. Vergl. die Bestimmungen unter 1a und b des Merkbogens über die Besoldungsgebühre für die Mannschaften für die Zeit der Demobilmachung, Armee-Verordnungsblatt für 1918 Nr. 68 Seite 741 744.

Die nicht unter dem Kommando einer Militärbehörde stehenden Personen fallen, auch wenn sie Militäruniform tragen, nicht unter die vorstehenden Bestimmungen, z. B. die zum Sicherheitsdienst bei den Polizeibehörden kommandierten Mannschaften. Die ihnen zustehenden Ansprüche sind lediglich nach den mit ihnen abgeschlossenen Dienstverträgen zu beurteilen. Sollten ihnen nach diesen Familienunterstützungen zugestimmt sein, so würden entsprechend anderweitige Abrechnungen getroffen werden müssen, jedenfalls aber könnte die Zahlung der Unterstützungen nicht zu Lasten des Reichs erfolgen.

Voraussetzung für die Gewährung der Familienunterstützung ist nach wie vor, daß bei den Angehörigen Bedürftigkeit vorliegt. Bei deren Beurteilung sind die gesamten militärischen Bezüge der Mannschaften, da sie zu ihrem Unterhalt bestimmt sind, außer Betracht zu lassen. Dagegen werden Abfindungen für Arbeitsverdienst Be-

rücksichtigung zu finden haben. (Das vorerwähnte Merkblatt.)

Berlin, den 16. Januar 1919.

Ministerium des Innern.

In Vertretung: gez. Freund

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortsbehörden des Kreises zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Groß Strehlig, den 1. April 1919.

### Bekanntmachung.

Dem Dampfesselüberwachungsverein zu Oppeln ist vom 1. April d. Js. ab die

#### Beratungsstelle XXV für Kiemenfreigabe

angegliedert worden. Der Bezirk dieser Beratungsstelle erstreckt sich auf die Kreise Oppeln, Falkenberg, Gr. Strehlig, Kreuzburg, Rosenburg, Reisse, Neunacht, Grottkau, Ratibor, Leobschütz, Cosel und Lublitz. Anträge auf Kiemenfreigabe sind ab 1. April 1919 an die „Beratungsstelle XXV für Kiemenfreigabe in Oppeln“ zu richten. Jedem Antrag sind Mark 1.— beizufügen.

Oppeln, den 29. März 1919.

#### Dampfesselüberwachungsverein zu Oppeln.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Groß Strehlig, den 5. April 1919.

### Bekanntmachung.

Es kommen zur Verteilung: Auf den Lebensmittelkartenabschnitt R für Selbstversorger  $\frac{1}{2}$  Pfd. Kunsthonig. Auf den Lebensmittelkartenabschnitt 55 für Versorgungs-berechtigte

1 Pfd. Kunsthonig,	
$\frac{1}{2}$ „ Graupen,	
$\frac{1}{2}$ „ Haferfloeden,	
$\frac{1}{4}$ „ Rüdeln,	
50 gr Suppen,	
250 „ Morgentrank	
Erwerbspreis des Kaufmanns für $\frac{1}{2}$ Pfd. Kunsthonig	34 P.
Verkaufshöchstpreis	40 „
Erwerbspreis des Kaufmanns für $\frac{1}{2}$ Pfd. Graupe	17 $\frac{1}{2}$ „
Verkaufshöchstpreis	22 „
Erwerbspreis des Kaufmanns für $\frac{1}{2}$ Pfd. Haferfloeden	26 „
Verkaufshöchstpreis	32 $\frac{1}{2}$ „
Erwerbspreis des Kaufmanns für $\frac{1}{4}$ Pfd. Rüdeln	13 „
Verkaufshöchstpreis	16 „
Erwerbspreis des Kaufmanns für 50 gr Suppen	7 $\frac{1}{2}$ „
Verkaufshöchstpreis	9 „
Erwerbspreis des Kaufmanns für 250 gr Morgentrank	40 „
Verkaufshöchstpreis	50 „

Die Lebensmittel sind bis einschließlich Sonnabend, den 19. April er, jedoch nur in der Zeit von 8—12 Uhr vormittags abzuholen, andernfalls der fragliche Kartenabschnitt für verfallen gilt. Im übrigen gelten die früher bereits bekannt gegebenen Bedingungen für die Abgabe.

Groß Strehlig, den 7. April 1919.

### Prüfung der Schulkassenrechnungen.

Die Herren Schulbandsvorsteher und Vorsitzenden der Einzelschulverbände ersuche ich, nach Abschluß des Rechnungsjahres 1918 nimmehr auch die Schulkassen-

rechnungen aufstellen zu lassen und dieselben dem Schulvorstande zur Prüfung und Entlastung vorzulegen. Die Rechnung der Einzelschulverbände hat die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zu entlasten. Der Aufstellung der Rechnung ist der Haushaltsanschlag zugrunde zu legen. Die in diesem unter Einnahme und Ausgabe entfallenen einzelnen Titel sind in genau derselben Reihenfolge auch in die Rechnung aufzunehmen.

Bei der Rechnungsprüfung wird auch darauf zu sehen sein, ob die Schulstrafgelder für alle Monate des Rechnungsjahres 1918 eingezahlt sind. Die Höhe der von den Ortspolizeibehörden festgesetzten Schulstrafgeldern ergibt sich aus den bei den Schulleitern befindlichen Straflisten.

Bis zum 1. August ist mir anzuzeigen, daß die Rechnung aufgestellt, geprüft und entlastet worden ist.

Groß Strehlig, den 2. April 1919.

### Betrifft: Änderung der Mühle auf der Wahlkarte.

Es ist in letzter Zeit wiederum vorgekommen, daß Änderungen der Mühle auf der Wahlkarte von Selbstversorgern vorgenommen wurden. Ich verweise auf meine bezügliche Kreisblattverfügung vom 14. Februar d. J. Seite 95 und mache erneut darauf aufmerksam, daß jede Änderung der Wahlkarte nur vom zuständigen Kommunalverband (Kreisaußschuß) vorgenommen werden darf. Jede anderweitige, ohne Wissen des Kreisaußschusses vorgenommene Änderung wird in Zukunft als Unfundenfälschung zur Anzeige gebracht werden.

Ich ersuche die Ortsbehörden nochmals, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 5. April 1919.

Die Dampfesselbesitzer werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Dampfessel und Dampfzylinder vor ihrer Inbetriebnahme dem zuständigen Dampfesselüberwachungsverein in Oppeln angemeldet werden müssen und daß insbesondere auch die Ortspolizeibehörden von der beachtlichen Inbetriebsetzung einer Lokomobile an einem neuen Verwendungsorte in Kenntnis zu setzen sind.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 42 der Anweisung betr. Genehmigung und Untersuchung der Dampfessel vom 16. November 1909 verwiesen.

Groß Strehlig, den 4. April 1919.

### Betrifft Zuweisung von Speck an Wöchnerinnen.

Den im hiesigen Kreise wohnhaften Wöchnerinnen, die nicht zu den Fleischselbstversorgern gehören, wird in der nächsten Zeit mit den Wöchnerinnenpaketen je 1 kg Speck durch die städtische Lebensmittelfürsorgestelle hier selbst zugehen.

Der Preis stellt sich auf 6,50 M. für 1 kg.

Groß Strehlig, den 5. April 1919.

Seitens der Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen ist Ingenieur Max Maus in Kruppamühle zum Schulbandsvorsteher und der Gemeindevorsteher Peter Krail in Kruppamühle zum Schulbandsvorsteherstellvertreter des Gesamtschulverbandes Borowina ernannt worden.

Groß Strehlig, den 5. April 1919.

### Betrifft Ablieferung von Butter.

Die Butteraufkaufliste in Gorabze ist der Kaufmanns-frau Elisabeth Milch dieselbst übertragen worden.

Unter Abänderung der Verordnung vom 22. 12. 16. — Kreisblatt 484 — ist die nach dem Kuchkataster der Gemeinde Gorabze aufkommende Butter fortan an diese Stelle abzuliefern.

Groß Strehly, den 27. März 1919.

### Betrifft Ablieferung von Butter.

Die Butteraufkaufliste in Schimischow ist dem Kaufmann Hyazint Pawliski dieselbst übertragen worden.

Unter Abänderung der Verordnung vom 22. 12. 16. — Kreisblatt Seite 484 — ist die nach dem Kuchkataster der Gemeinde Schimischow aufkommende Butter an diese Stelle abzuliefern.

Groß Strehly, den 27. März 1919.

### Errichtung von Trocknungsanlagen.

Der Erlaß vom 20. 6. 17 M. L. 28214 6. 17 K., wonach die Errichtung von Trocknungsanlagen von der Prüfung der Dringlichkeit abhängig gemacht war, wird hierdurch aufgehoben.

Groß Strehly, den 6. April 1919.

Die Ortsvorstände des Kreises mache ich auf meine Kreisblattverfügung vom 19. Mai 1918 — Kreisbl. S. 214 — aufmerksam, nach welcher die Ziegen- und Schafhalter nebst ihren Haushaltungs- und Wirtschaftszugehörigen von dem Bezuge von Vollmilch insoweit auszuschließen sind, als der Bedarf der Vollmilchverjorgungsberechtigten von der ermollenen Milch der Ziegen und Schafe gedeckt werden kann. Dabei ist der tägliche Milchertrag einer Ziege in der Zeit vom 1. 4. — 1. 12. d. Js. im Durchschnitt auf 1 Liter anzunehmen.

Groß Strehly, den 8. April 1919.

### Betrifft Mühlenschließung.

Mühle Thiel in Sandowitz habe ich wegen Annahme von Mahlgut ohne Mahlkarten bis auf weiteres geschlossen.

Groß Strehly, den 4. März 1919.

Seitens der Regierung, Abt. für Kirchen und Schulwesen ist der Nebereidessiger Kluge in Ottmuth zum Verbandsverfeher des Gesamtschnitverbandes Ottmuth und Karlubitz ernannt worden.

Groß Strehly, den 5. April 1919.

Bestätigt als Feld- und Forstthüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880

1. der Waldwärter Josef Frenzel in Schwierkle,
2. " Forstausseher Valentin Swientek in Mofken,
3. " Hilfsjäger Walter Kühn in Lafist,
4. " " Paul Boyke in Lafist,
5. " " Johann Kasparek in Carlsthal,
6. " " Hermann Tietgen in Marienrode,
7. " Forstausseher Paul Benzit in Kunten,
8. " Hilfsjäger Reinhold Post in Jaswin,
9. " " Ewald Parpat in Al. Stanisch,
10. " " Philipp Schwarz in Mißkline

filr den gesamten im Kreise Groß Strehly belegenden Teil der Herrschaft Malepartus.

Groß Strehly, den 7. April 1919.

Bestätigt und vereidigt der Fürstliche Oeconomie-direktor Lohstötter in Salefche zum Kreistarator.

Groß Strehly, den 4. April 1919.

Bestätigt der Wirtschaftsjnspektor Erwin Scholz in Rosniontau zum Guts-Vorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Rosniontau.

Groß Strehly, den 21. März 1919.

### Der Landrat.

Großpiefch.

Der Kopschlächter Emil Roß in Leichnitz beabsichtigt auf dem Grundstück Leichnitz Blatt 82 eine Schlachtküste zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen vierzehn Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich am Sonnabend, den 26. April 1919, vormittags 10 Uhr in meinem Amte Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehly, den 4. April 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Anordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 — R. G. Bl. S. 607 — und der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen wird mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Regierungspräsidenten für den Kreis Groß Strehly folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Ausfuhr von Ziegen und Ziegenfleisch aus dem Kreise Groß Strehly ist verboten. Auch der Versuch ist strafbar.

§ 2.

Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Landrats gestattet.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 17 der im Eingang erwähnten Bundesratsverordnung neben der Beschlagnahme mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatte in Kraft.

Groß Strehly, den 29. März 1919.

Der Kreis Ausschuh des Kreises Groß Strehly.

## Bekanntmachung.

Die Bezirkshebammenstelle in Kellsch hiesigen Kreises ist vom 1. Juli d. J. ab zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt aufgrund des vom Kreistage erlassenen Statuts durch welches für diese Stelle ein Mindesteinkommen von 540 M. jährlich in der Weise gewährleistet wird, daß für jede Entbindung ein Pauschalbetrag von 6.— Mark in Anrechnung gebracht wird.

Bewerbungsgeluche sind unter Beifügung eines Lebenslaufs und des Prüfungszeugnisses an den unterzeichneten Kreisauschuß zu richten.

Groß Strehlig, den 1. April 1919.

Der Kreisauschuß.

Nach dem Beschlusse der Preussischen Landesverwaltung treten für 1918 erhöhte Zuschläge zur Einkommen- und Ergänzungssteuer in Kraft. Hierzu gibt der Verband der mittleren Staatssteuerbeamten Einkommen- und Ergänzungssteuerlisten verbunden mit Monatsbeträgen für Zu- und Abgänge heraus. Der Preis der Tafeln beträgt 1.40 M. pro Stück einschließlich Porto. Bestellungen eruche ich mir binnen 14 Tage zwecks Weitergabe an den Verband mitzuteilen.

Groß Strehlig, den 8. April 1919.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

## Bekanntmachung.

Die in der Verordnung vom 13. Januar d. J. bis zum 31. März bemessene Frist, innerhalb deren die im § 11 des Besitzsteuergesetzes und im § 2 Satz 2 des Kriegsabgabengesetzes für 1918 bezeichneten Personen ein Verzeichnis ihres Vermögens nach dem Stande am 31. Dezember 1918 aufzustellen haben, ist vom Herrn Finanzminister bis zum 30. April d. J. verlängert worden.

Die Vermögensverzeichnisse sind zwar bis dahin aufzustellen, vorläufig aber noch nicht einzureichen. Demnach kann auch die protokolllarische Aufnahme von Vermögensverzeichnissen nicht stattfinden.

Groß Strehlig, den 1. April 1919.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Die Gutsvorstände des Katasteramtsbezirks Gr. Strehlig, die eine summarische Mutterrolle besitzen, werden ersucht sie sofort zur Berichtigung einzufenden.

Katasteramt.

Die Mäule bei dem Pferde des Kaufmann Borgosch in Rosmierka ist nach amtlicher Feststellung erloschen.

Rosmierka, den 8. April 1919.

Der Amtsvorsteher.

# Anzeigen.

## Bekanntmachung.

Der Kreisrat hat in dem zum Landratsamte gehörigen Hause Atralauerstraße Nr. 66 seine Geschäftsstelle errichtet. Wünsche und Beschwerden von Kreiseingefessenen werden an Wochentagen in der Zeit von 9—1 Uhr von dort anwesenden Mitgliedern des Kreisrates entgegengenommen.

Dieselben Herren werden der Bevölkerung auch beratend zur Seite stehen.

Groß Strehlig, den 3. April 1919.

Der Kreisrat.

Graf Brühl-Renard, Vorsitzender.

Die Gemeindevorstände werden ersucht, dies den Orts- einwohnern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

## Versichere Dein Vieh

bei der

gegr. 1888. „Halensia“ geg. 1888.

Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S.  
gegen alle Verluste.

Ein solcher Schutz ist unerlässlich.

Die Gesellschaft gewährt:

1. Viehlebensversicherung von Pferden, Rindern und Schweinen.
2. Versicherung tragender Stuten einschl. Leibesfrucht auch Fingels und Bullen.
3. Weiderversicherung einschl. Diebstahl.
4. Ergänzungsversicherung anzureichender Ortsklassen.
5. Rastrations-, Transport- und Schlachtohver-sicherung.

Schadenerledigung glatt u. entgeltkommend.  
Vieher weit über 5 Millionen Mk. entschädigt.

Zahlreiche Empfehlungen von allen Seiten.  
Vertragsgesellschaft mehrerer Landwirtschaftsamern.  
Sie können nirgend besser als bei der „Halensia“  
versichern. Auskünfte und Besuche kostenlos.  
Fordern Sie Drucksachen und Auskunst von der  
Geschäftsstelle in Breslau, Schlachthofbörse,  
Fernsprecher 2543 oder von der

**Direktion in Halle a. S.**

Wittenkinderstr. 29.

Weitere Vertreter und Reisebeamte gegen  
Provision und Gehalt überall gesucht.  
Nebungen wie oben.



# Beilage

Stück zu 15 des „Groß Strehlitzer Kreisblattes“

vom 11. April 1919.

## Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Dollna belegenen, im Grundbuche von Dollna Blatt Nr. 11 und 165 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der verheirateten Gasthausbesitzerin Dorothea Hofek verwitwet gewesenen Gebjch geb. Boitalka in Dollna als Miteigentümerin zu  $\frac{1}{4}$  und deren Ehemann der Gasthausbesitzer Johann Hofek in Dollna als Miteigentümer zu  $\frac{1}{4}$  eingetragenen Grundstücke besteht, sollen diese Grundstücke am 30. April 1919 vormittags 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden. Das Grundstück Blatt 11 Dollna Kreischam und Bauerstelle ist 18 ha 55 ar 90 qm groß mit 62,13 Taler Grundsteuerertrag und 277 Mark Gebäudeverwertungswert Grundsteuermutterrolle Art. 10, Gebäudesteuerrolle Nr. 1. Das Grundstück Blatt 165 — Ufer pod Mlinsko gora — ist 1 ha 39 ar 60 qm groß mit 5,72 Taler Grundsteuerertrag, Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 74 und 75 Grundsteuermutterrolle Art. 135.

Amtsgericht Gr. Strehlitz, den 18. 2. 1919.

Ich habe mich in Groß Strehlitz niedergelassen

In meinem

**Vermessungs- und**

**Tiefbau-Büro**

werden folgende Arbeiten ausgeführt:

Katasteramtliche Vermessungen zur Teilung von Grundstücken und Berichtigung des Grundbuches, Begrenzungen, Entsmessungen aller Art, Aufstellung von Bebauungs- und Fluchtlinienplänen, Bauzeichnungen etc.

Entwurf und Ausführung von Klein- und Anschlußbahnen, Drainagen, Wieser-Be- u. Entwässerungen, Bachregulierungen Erbarbeiten jeder Art etc.

Anfertigung und Vornahme von Chauße- und Straßenprojekten, Kostenanschlägen, Chaußeeschlußvermessungen etc.

Bis auf weiteres werden Anträge bei Herrn Rechtsanwalt und Notar K a u m a n n, Groß Strehlitz, Oppelnstr. 10 entgegengenommen.

**O. Schröder,**

staatlich vereideter Landmesser und Kultur-ingenieur, Kreislandmesser und Wiesenbau-meister a. D.

Ich bin beim Land- und Amtsgericht  
Oppeln O. E. als

**Rechtsanwalt**

zugelassen und habe mein Büro mit  
dem des Herrn Rechtsanwalt Cholewa  
Krausstraße 41 II vereinigt.  
Telephon 158 — privat 326.

**Dr. V. Hoheisel,**

Rechtsanwalt.

## Holzauktion.

Am 16. April cr. vor... 9 Uhr findet im Gast-  
hause von Hellmann in St. Annaberg der meistbietende  
Verkauf v. 200 rm Birken-Brennholz  
gegen sofortige Barzahlung statt. 100 rm liegen an der  
Dieschauer Grenze, 100 rm in Kolinowitz.

Güterdirektion Wyßoka.

# Die Apotheke in Stubendorf

ist seit dem 1. April cr.  
wieder für den Verkehr

**geöffnet.**

Als Bezirksverkaufsstelle der

**Chemischen Werke Gebr. Schultz,  
Perleberg**

suchen wir für den Vertrieb unserer Erzeugnisse,  
nämlich Viechjoda, Schuhcreme, Bohnerwachs,  
Waschlauge, Metallpulver, trostl. Soda  
— eingetr. Schuhmarke „Perlstern“ — rührige,  
mit der Branche vollkommen vertraute Platzver-  
treter. Ausführliche schriftliche Angebote an Otto  
Kerkhofi Berlin G. m. b. H., Bergwerkzeug-  
nische, Friedrichstraße 207. )

## Reparaturen

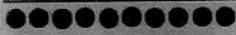
an sämtlichen landwirtschaftlichen Maschinen, Pumpen usw. werden gut und billig ausgeführt. Anfertigung von eisernen Gittern, Torwegen, Säunen, Treppen und dergl. übernimmt

Thomas Stannek,  
Schlossermeister, Gogolin.

Eine noch gut erhaltene Drehrolle ist billig zu verkaufen.

Frau Auguste Gawlik  
Groß Strehlitz Ring 17.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Kunststraße Oberwitz—Kroppitz von km 9,7—9,9/0,0—0,9 liegt bei dem Postamt in Gogolin (Kr. Groß Strehlitz) 4 Wochen aus. Dppeln, 22. März 1919. Ober-Postdirektion.



**Braune Jagdhündin,**  
auf den Namen Senta hörend, entlaufen. Abzugeben gegen Belohnung im Landratsamt.



## Bebet- u. Gesangbücher

Glückwunschkarten

zur Konfirmation und Kommunion

## Konfirmations-Geschenke.

## G. Hübner, Papierhandlg.

Großes Lager von Kachel-Ofen aller Art  
Übernahme von Neu- und Umsetzen sowie Reparaturen.

K. Bonk,

Groß Strehlitzer Kachelofen-Fabrik.

## Bestellungen

auf die wöchentlich 3 mal, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend erscheinende

## ◆◆ Groß Strehlitzer Zeitung ◆◆

==== Stadtblatt für Ujest und Leschnitz ====

nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger jederzeit entgegen und veranlassen auch die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern. Die Groß Strehlitzer Zeitung ist das gelesenste Blatt im Kreise Groß Strehlitz; sie orientiert eingehend und ebenso rasch wie die großen Tageszeitungen über alles politische Geschehen und bringt neben Berichten über Vorgänge in Stadt und Kreis auch die Bekanntmachungen der Behörden, Vereine usw. **Bezugspreis:** Vierteljährlich 1,80 Mk., mit Abtrag durch den Briefträger 2,04 Mk., monatlich 60 Pfg., mit Abtrag 68 Pfg.

## Die Geschäftsstelle der Groß Strehlitzer Zeitung.